

**Änderung der Satzung des  
Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und  
Benutzungszwanges bei der  
Abfallentsorgung**

<b><u>Bisherige Fassung</u></b>	<b><u>Neue Fassung</u></b>
§ 7 Kompostierbare Abfälle	§ 7 Kompostierbare Abfälle
	<p><b>(4)</b>  <b>Nicht mit den kompostieren Abfällen bereitzustellen sind Exkremete von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von fleischfressenden Kleinsäugetern (auch nicht mit Einstreu) sowie rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen. Gleiches gilt auch für kompostierfähige Plastiktüten (Bioplastik). Diese Abfälle sind mit dem Restabfall nach § 19 bereitzustellen.</b></p>
§ 19 Sperrmüll)	§ 19 Sperrmüll
<p><b>(1)</b>          Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbrucharbeiten aus Haus und Garten herrühren.          Sperrmüll sowie Sperrmüllnormsäcke gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 werden auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren (Abrufverfahren). Der Antrag ist schriftlich per Anforderungskarte mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin zu stellen. Unter Vorlage der Sperrmüllkarte kann Sperrmüll auch selbst über die Zentraldeponie Mansie entsorgt werden (Bringsystem).</p>	<p><b>(1)</b>          Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbrucharbeiten aus Haus und Garten herrühren.          Sperrmüll sowie Sperrmüllnormsäcke gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 werden auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren (Abrufverfahren). Der Antrag ist schriftlich per Anforderungskarte oder <b>über das Online-Modul auf der Homepage des Landkreises</b> mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin <b>bei dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen</b> zu stellen. Unter Vorlage der Sperrmüllkarte kann Sperrmüll auch selbst über die Zentraldeponie Mansie entsorgt werden (Bringsystem).</p>

(2)

Der Landkreis legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Entsorgung von Sperrmüll ist auf insgesamt zwei Entsorgungsvorgänge pro Jahr begrenzt. Im Rahmen der Sperrgutabfuhr oder Anlieferung auf der Zentraldeponie Mansie werden nur 5 Kubikmeter abgefahren oder angenommen (Bereitstellungs- oder Anlieferungsvolumen). Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

(2)

**Das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen** legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Entsorgung von Sperrmüll ist auf insgesamt zwei Entsorgungsvorgänge pro Jahr begrenzt. Im Rahmen der Sperrgutabfuhr oder Anlieferung auf der Zentraldeponie Mansie werden nur 5 Kubikmeter abgefahren oder angenommen (Bereitstellungs- oder Anlieferungsvolumen). Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.

## **Änderungssatzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung**

Aufgrund der §§ 10 und 13 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 05.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung des Landkreises Ammerland über die Regelung des Anschluss- und Benutzungszwanges bei der Abfallentsorgung vom 17.12.1998 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems vom 15.01.1999, S. 75), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 11.12.2015 wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird um einen Absatz 4 mit folgender Fassung erweitert:

„Nicht mit den kompostieren Abfällen bereitzustellen sind Exkremate von Menschen (auch benutzte Einwegwindeln) und von fleischfressenden Kleinsäugetern (auch nicht mit Einstreu) sowie rohes Fleisch (auch von Fischen) und unbehandelte Knochen. Gleiches gilt auch für kompostierfähige Plastiktüten (Bioplastik). Diese Abfälle sind mit dem Restabfall nach § 19 bereitzustellen.“

2. § 18 Absatz 1 erhält folgende Fassung::

„Sperrmüll im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 12 sind Abfälle aus Haushaltungen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichtes oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passen, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnten. Nicht zum Sperrmüll gehören insbesondere Gegenstände, die von Bau- und Umbrucharbeiten aus Haus und Garten herrühren. Sperrmüll sowie Sperrmüllnormsäcke gem. § 20 Abs. 1 Nr. 7 werden auf Antrag des Abfallbesitzers abgefahren (Abrufverfahren). Der Antrag ist schriftlich per Anforderungskarte oder über das Online-Modul auf der Homepage des Landkreises mindestens einen Monat vor dem gewünschten Termin bei dem vom Landkreis beauftragten Entsorgungsunternehmen zu stellen. Unter Vorlage der Sperrmüllkarte kann Sperrmüll auch selbst über die Zentraldeponie Mansie entsorgt werden (Bringsystem).“

3. § 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Das vom Landkreis beauftragte Entsorgungsunternehmen legt den Abfuhrtermin fest und gibt ihn dem Abfallbesitzer mindestens drei Tage vorher bekannt. Die Entsorgung von

Sperrmüll ist auf insgesamt zwei Entsorgungsvorgänge pro Jahr begrenzt. Im Rahmen der Sperrgutabfuhr oder Anlieferung auf der Zentraldeponie Mansie werden nur 5 Kubikmeter abgefahren oder angenommen (Bereitstellungs- oder Anlieferungsvolumen). Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen.“

#### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Westerstede, den

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg  
Landrat